

Kindertagesstättenentwicklungs- planung der Stadt Senftenberg für den Planungszeitraum 2015 - 2020



Quelle: Alena Ozerova, Fotolia

Gliederung:

- 1 Einleitung
- 2 Gesetzliche Grundlagen
 - 2.1 Rechtsgrundlagen
 - 2.2 Rechtsanspruch
 - 2.3 Gewährleistung von bedarfsgerechten Angeboten
 - 2.4 Planung des Angebotes an Kindereinrichtungen
 - 2.5 Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
 - 2.6 Betriebskosten von Kindertagesbetreuung
 - 2.7 Betriebserlaubnis
- 3 Begriffsbestimmung der Kindertagesbetreuung
- 4 Bevölkerungsentwicklung und Entwicklung der Kinderzahlen
 - 4.1 Entwicklung der Bevölkerung
 - 4.2 Prognose der Geburtenentwicklung
- 5 Angebote der Kindertagesbetreuung in der Stadt Senftenberg
 - 5.1 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
 - 5.2 Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft
 - 5.3 Kindertagespflege
- 6 Baulicher Zustand und investitionsbedarf in den Kindertagesstätten
- 7 Bedarfsermittlung an Kindertagesbetreuungsplätzen
- 8 Quantitative und qualitative Maßstäbe als Voraussetzung zu weiteren konzeptionellen Überlegungen
- 9 Schlussfolgerungen

1 Einleitung

Tageseinrichtungen für Kinder haben den gesetzlich festgelegten Auftrag der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern im Vor- und Grundschulalter außerhalb der Schule.

Als Grundvoraussetzung für ein bedarfsgerechtes, attraktives und familienfreundliches Angebot stellt die Stadt Senftenberg deshalb in eigener und freier Trägerschaft Betreuungseinrichtungen für Kinder aller Altersgruppen zur Verfügung. Darüber hinaus verfolgt die Stadt das Ziel, familiär-, sozial- oder migrationsbedingte Bildungsunterschiede von Kindern zu verringern und so die Chancengerechtigkeit zu verbessern.

Die mittel- und langfristige Entwicklungsplanung ist dabei Instrument der Kommunalpolitik und Teil der integrierten Stadtentwicklung.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -
- Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg

2.2 Rechtsanspruch

Gemäß § 1 Abs. 2 und 4 KitaG haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schulen und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation Rechnung tragen. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.

2.3 Gewährleistung von bedarfsgerechten Angeboten

Der § 12 Abs. 1 KitaG regelt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier der Landkreis Oberspreewald Lausitz, die Aufgabe hat, die Kindertagesbetreuung nach § 1 des KitaG zu gewährleisten.

2.4 Planung des Angebotes an Kindertagesbetreuung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn fort. Durch den Jugendhilfeausschuss werden Kriterien für die Aufnahme in die Bedarfsplanung festgelegt. Entsprechend § 12 Abs. 3 KitaG ist der Landkreis Oberspreewald Lausitz zuständig. Der Kreistag beschloss den Bedarfsplan 2006. Er befindet sich gegenwärtig in der Überarbeitung und soll noch in diesem Jahr fortgeschrieben werden. Alle Kindertagesstätten in der Stadt Senftenberg sind in der vorliegenden Bedarfsplanung enthalten und werden als erforderlich angesehen.

2.5 Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden, Gemeindeverbände. Träger können u.a. auch sonstige Behörden, Körperschaften und private Einrichtungen sein (§ 14 KitaG).

2.6 Betriebskosten von Kindertagesbetreuung

Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden nach § 16 KitaG durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Stadt Senftenberg stellt dem Träger der Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstück. Alle weiteren notwendigen Kosten werden dem Träger der Kindertagesstätte, auf der Grundlage einer Finanzierungsrichtlinie der Stadt Senftenberg, erstattet.

2.7 Betriebserlaubnis

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis und der örtlichen Prüfung der Einrichtung, ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (§ 45 SGB VIII).

3 Begriffsbestimmung der Kindertagesbetreuung gemäß § 3 KitaG

Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Kindertagesstätten sollen möglichst als Einrichtungen für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden.

Tagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

4 Bevölkerungsentwicklung und Entwicklung der Kinderzahlen

4.1 Entwicklung der Bevölkerung

Gemäß der Bevölkerungsvorausschätzung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, wird die Bevölkerung der Stadt Senftenberg bis zum Jahr 2030 auf 20.200 Einwohner zurückgehen. Die Zahl der Kinder bis 15 Jahre wird im gleichen Zeitraum unter das Niveau des Jahre 2010 sinken. Im Jahr 2014 wurden in Senftenberg 169 Geburten und 405 Sterbefälle registriert. Mit 1.157 Zuzügen und 1.171 Wegzügen ist der Wanderungssaldo nahezu ausgeglichen. Der Bevölkerungsrückgang ist vor allem auf darauf zurück zu führen, dass die Zahl der Geburten weit unter der Zahl der Sterbefälle liegt.

	2010	2015	2020	2030	Entwicklung 2030 ggü. 2010	
					absolut	relativ
Bevölkerung insgesamt	26.530	24.683	23.190	20.208	-6.322	-23,8%
davon...						
bis unter 15 Jahre	2.639	2.738	2.680	1.911	-728	-27,6%
15 bis unter 65 Jahre	16.826	15.035	13.146	10.495	-6.331	-37,6%
65 Jahre oder älter	7.065	6.910	7.363	7.803	+738	+10,4%
davon...						
bis unter 15 Jahre	10,0%	11,1%	11,6%	9,5%		-0,5%
15 bis unter 65 Jahre	63,4%	60,9%	56,7%	51,9%		-11,5%
65 Jahre oder älter	26,6%	28,0%	31,7%	38,6%		+12,0%

*Tabelle 2 Bevölkerungsvorausschätzung für die Stadt Senftenberg bis zum Jahr 2030
Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Datenbasis 31.12.2010)*

Ist- Situation

Stichtag	Einwohner gesamt	Geburten	Kinder 1-3 Jahre	Kinder 4-6 Jahre	Kinder 7-12 Jahre
31.12.2011	25.733	190	565	533	1061
31.12.2012	25.422	191	559	548	1063
31.12.2013	25.324	194	569	564	1047
31.12.2014	25.086	170	571	556	1088

Quelle: Stadt Senftenberg, Sachgebiet Melde- und Personenstandswesen

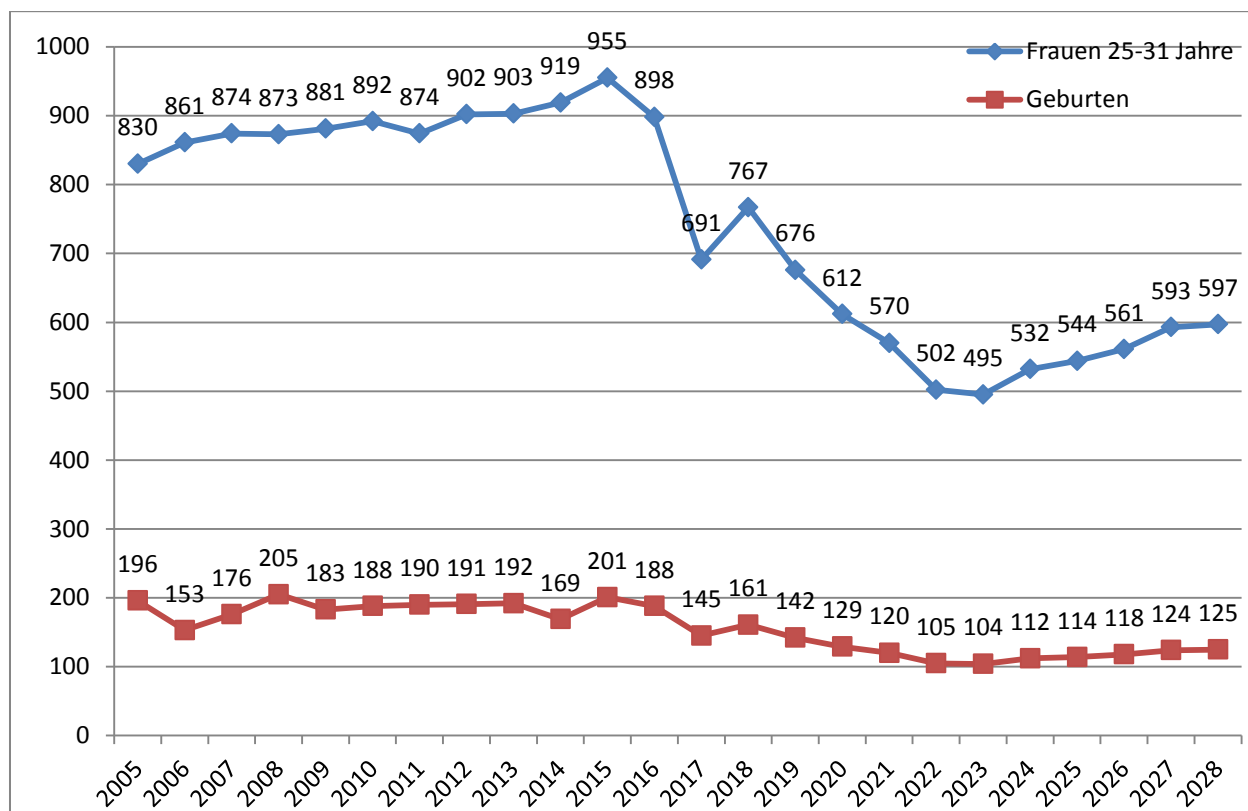
4.2 Prognose der Geburtenentwicklung

Im Planungszeitraum 2015 bis 2020 wird mit einer rückläufigen Geburtenentwicklung zu rechnen sein.

Die Vorausberechnung der Geburten erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Geburtenziffer. Dazu wird die Zahl der Lebendgeborenen pro Jahr und die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter ermittelt.

Das Maximum der Geburten liegt nach eigenen Ermittlungen bei Frauen zwischen dem 25. und 31. Lebensjahr. Unter Zugrundelegung der Anzahl der Frauen in diesem Alter und der Anzahl der im Jahr geborenen Kinder in den Jahren 2005 bis 2013 (9 Jahre) ergibt sich ein Durchschnittswert von 210 Geburten je 1.000 Frauen. Eine Außenwanderung der Frauen in dieser Altersgruppe von 1,9% wurde eingerechnet (Quelle: Stadt Senftenberg, Sachgebiet Melde- und Personenstandswesen).

Geburtenentwicklung unter Berücksichtigung der in der Stadt Senftenberg lebenden Frauen im Alter zwischen 25 und 31 Jahren



5 Angebote der Kindertagesbetreuung in der Stadt Senftenberg Stand vom 01.01.2015

5.1 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

1 Integrationskindertagesstätte Elsestraße

Träger: Volkssolidarität Südbrandenburg e.V.
Kapazität: 81 Kinder
Altersgruppe: 0 Jahre bis Schuleintritt
Betriebserlaubnis: vom 26.07.2001, unbefristet

2 Kindertagesstätte „Seesternchen“, Stralsunder Straße 12

Träger: Fröbel Brandenburg gGmbH
Kapazität: 90 Kinder
Altersgruppe: 0 Jahre bis Ende Grundschulalter
Betriebserlaubnis: vom 31.07.2002, unbefristet

3 Kindertagesstätte „Musikus“, Reyersbachstraße 20

Träger: Fröbel Brandenburg gGmbH
Kapazität: 103 Kinder
Altersgruppe: 0 Jahre bis zur Einschulung
Betriebserlaubnis: vom 01.11.2013, unbefristet

4 Kindertagesstätte „Haus der kleinen Naturforscher“, Straße der Jugend 24

Träger: Fröbel Brandenburg gGmbH
Kapazität: 45 Kinder
Altersgruppe: 2 Jahre bis Ende des Grundschulalters
Betriebserlaubnis: vom 15.08.2014, unbefristet

5 Kindertagesstätte „Zwergenhaus am See“, Straße der Energie

Träger: Fröbel Brandenburg gGmbH
Kapazität: 206 Kinder
Altersgruppe: 0 Jahre bis Ende des Grundschulalters
Betriebserlaubnis: vom 22.10.2013, unbefristet

6 "Kinderhaus Sonnenschein“, Lindenstraße 28

Träger: ASB
Kapazität: 77 Kinder
Altersgruppe: 0 Jahre bis zur Einschulung
Betriebserlaubnis: vom 22.07.2011, unbefristet

7 Kindertagesstätte „Hörlitzer Straße“, Hörlitzer Straße 30

Träger: AWO
Kapazität: 90 Kinder
Altersgruppe: 1 Jahre bis zur Einschulung
Betriebserlaubnis: vom 25.11.2011, unbefristet

8 Kindertagesstätte „Horthaus“, Wilhelm-Pieck-Straße mit Außenstelle in Regenbogen Grundschule

Träger: AWO
 Kapazität: 275 Kinder
 Altersgruppe: 0 Jahre bis Ende des Grundschulalters
 Betriebserlaubnis: vom 21.02.1995, unbefristet

9 Kindertagesstätte „Naseweis“, Platz des Friedens 5

Träger: Lausitzer Bildungsträger gemeinnützige GmbH
 Kapazität: 224 Kinder
 Altersgruppe: 0 Jahre bis Ende des Grundschulalters
 Betriebserlaubnis: vom 07.11.2013, unbefristet

10 Kindertagesstätte „Kinderinsel Froggi“, Spremberger Straße 74

Träger: Margita Doch
 Kapazität: 73 Kinder
 Altersgruppe: 0 Jahre bis zur Einschulung
 Betriebserlaubnis: vom 12.02.2010, unbefristet

11 Hort "Mittendrin“, Walther-Rathenau-Straße 6-8

Träger: Fröbel Brandenburg gGmbH
 Kapazität: 101 Kinder
 Altersgruppe: Schuleintritt bis Ende des Grundschulalters
 Betriebserlaubnis: vom 01.11.2010, unbefristet

12 Hort "ART-Kids“, Rudolf-Breitscheid-Straße 17

Träger: Stiftung SPI
 Kapazität: 25 Kinder
 Altersgruppe: Schuleintritt bis Ende des Grundschulalters
 Betriebserlaubnis: vom 25.08.2014, befristet

5.2 Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft

13 Kindertagesstätte“Seekobolde“ im OT Großkoschen, Senftenberger Straße 1

Träger: Stadt Senftenberg
 Kapazität: 39 Kinder
 Altersgruppe: 0 Jahre bis zum Schuleintritt
 Betriebserlaubnis: vom 16.11.2004, unbefristet

14 Kindertagesstätte „Bienenschwarm“ mit Hort, OT Hosena, Johannisthaler Straße 10

Träger: Stadt Senftenberg
 Kapazität: 70 Kinder
 Altersgruppe: 0 Jahre bis Schuleintritt
 Betriebserlaubnis: vom 13.08.2004, unbefristet
 Kapazität: 65 Kinder
 Altersgruppe: Schuleintritt bis Ende des Grundschulalters
 Betriebserlaubnis: vom 25.08.2014, unbefristet

5.3 Kindertagespflege

Das Angebot der Kindertagespflege ist ein gleichwertiges ergänzendes Betreuungsangebot entsprechend § 2 KitaG. In der Stadt Senftenberg sind sechs Tagespflegepersonen tätig. Diese bieten insgesamt 24 Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren an.

6 Baulicher Zustand und Investitionsbedarf in den Kindertagesstätten

siehe Anlage 2

7 Bedarfsermittlung an Kindertagesbetreuungsplätzen

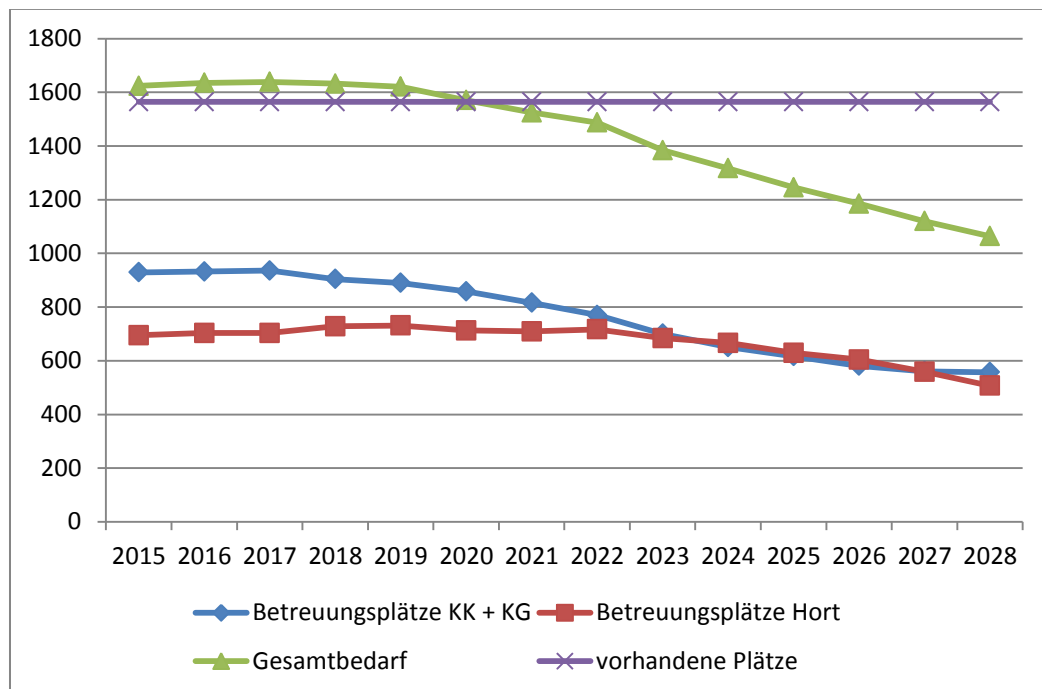
Die Gesamtkapazität der Betreuungsplätze liegt per 01.01.2015 bei 1564 Plätzen. Die einrichtungskonkrete Darstellung ist in Anlage 1 dieser Planung ausgewiesen.

Der zukünftige Bedarf an Betreuungsplätzen wurde ermittelt auf der Grundlage des bestehenden Angebotes. Der Deckungsgrad für ein bedarfsgerechtes Angebot beträgt für Kinder mit gesetzlichem Rechtsanspruch bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 60 %, für Kinder bis zum Grundschulalter 90 % und für die Hortbetreuung im Grundschulalter 44 %.

Übersicht zum Bedarf an Betreuungsplätzen:

Jahr	Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder		gesamt	Betreuungsplätze Ist	Differenz
	Kinder 1 Jahr bis Schuleintritt	Kinder im Grundschulalter			
2015	929	695	1624	1564	-60
2016	932	703	1635		-71
2017	936	703	1639		-75
2018	904	728	1632		-68
2019	890	731	1621		-57
2020	858	713	1571		-7
2021	816	709	1525		39
2022	770	717	1487		77
2023	700	684	1384		180
2024	651	666	1317		247
2025	617	629	1246		318
2026	581	604	1185		379
2027	561	559	1120		444
2028	557	507	1064		500

Grafische Darstellung der Entwicklung des Betreuungsbedarfes:



8 Quantitative und qualitative Maßstäbe als Voraussetzung zu weiteren konzeptionellen Überlegungen

Ziel der Weiterentwicklung der Angebotsstruktur der Kindertagesstättenbetreuung in der Stadt Senftenberg ist die Deckung des Bedarfes an Kindertagesstättenplätzen durch vorhandene Angebote. Folgende konzeptionelle Überlegungen sollen dabei unter der Beachtung von quantitativen und qualitativen Maßstäben weiterhin berücksichtigt werden:

- Regionale Einbindung, Sicherung der Verbundenheit der Kinderbetreuungseinrichtung mit dem Wohnumfeld der Kinder
- Mindestvoraussetzung für den Betrieb einer Kindertagesstätte
- Brandschutz- und sicherheitstechnische Maßstäbe
- Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern gemäß § 5 SGB VIII

a) Regionale Einbindung, Sicherung der Verbundenheit der Kinderbetreuungseinrichtung mit dem Wohnumfeld der Kinder

Bei der Entscheidung über den Erhalt von Kindertagesstätten in der Stadt Senftenberg sind die Kriterien der regionalen Einbindung und die Sicherung der Verbundenheit der Kinder zum Wohnumfeld zu betrachten.

Mit den Ersatzneubauten der Kindereinrichtungen "Hörlitzer Straße" und "Musikus" sind moderne Kindereinrichtungen geschaffen, welche wohnstandortnah Betreuungsplätze bereitstellen. Handlungsbedarf im Altersbereich vollendetes erstes Lebensjahr bis zum Schulein-

tritt besteht mittelfristig nicht. Notwendige Kapazitäten sind innerhalb der bestehenden Einrichtungen verfügbar.

Grundsätzlich soll die Nähe eines Hortangebotes zur jeweiligen Grundschule gewährleistet werden. Durch den Ausbau der Ganztagsangebote an Grundschulen und die enge Kooperation zwischen Schule und Hort, stieg der Bedarf für Hortbetreuung stark an. 66% der Schüler der 1. bis 4. Klasse (gesetzlicher Rechtsanspruch) besuchen einen Hort.

Die Nachfrage nach Hortplätzen im Hort „Mittendrin“ erforderte zurückliegend die Erweiterung der Kapazität des im Schulhaus integrierten Hortes von ursprünglich 78 auf 101 Plätze. Die Befristung endet mit dem Schuljahr 2014/2015, so dass im Interesse bestehenden Raumbedarfes der Schule die Kapazität mit 78 Plätzen festgesetzt wird. Seit dem Schuljahr 2014/2015 ist die W.-Rathenau Grundschule zweizügig und wird es auch in den folgenden Jahren sein. Räume, die dem Hort überlassen wurden werden nun dringend für den Schulbetrieb gebraucht.

Zum Ausgleich erfolgt mit Wirkung zum Schuljahr 2015/2016 der Ausbau der Kapazität am Standort des Kultur- und Freizeitzentrums "Pegasus". Der Hort „Art-Kids“ erhielt zunächst eine befristete Betriebserlaubnis für die Betreuung von 25 Kindern. Nach der Umsetzung der Brandsicherheitsmaßnahmen im Haus, kann die Kapazität 63 Plätze erhöht werden. Im Haus stehen ausreichend Räume zur Verfügung, die Außenanlagen sind für Kinder dieser Altersgruppe gut geeignet. Entstehender Mehrbedarf kann darüber hinaus an diesem Standort geschaffen werden.

Vorteil dieses Standortes ist die zentrale Lage in Stadtgebiet.

b) Mindestvoraussetzungen für den Betrieb einer Kindertagesstätte

Gemäß § 45 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Betriebserlaubnis für die Betreuung einer Kita geltendes Recht. Bei einer vorläufigen Betriebserlaubnis sind die Auflagen und Festlegungen schnellstmöglich abzuarbeiten. Die Einrichtungen müssen sich in einem angemessenen baulichen Zustand befinden und die Ausstattung muss kindgerecht sein. Um die Einrichtung nach angemessenen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen zu führen und die pädagogischen Konzepte der Einrichtung in hoher Qualität umzusetzen, sollte die Mindestkapazität einer Kindertagesstätte 40 Kinder betragen.

c) Brandschutz- und sicherheitstechnische Maßstäbe

In folgenden Einrichtungen wurde die Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII nur befristet erteilt, da im Jahr 2015 noch brandschutz- und sicherheitstechnische Voraussetzungen zu schaffen sind. Für die genannten Maßnahmen wurden die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt 2015 eingestellt und werden realisiert.

Angebot: "Art-Kids", Träger SPI, Standort Kultur- und Freizeitzentrums "Pegasus".

d) Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern gemäß § 5 SGB VIII

Die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes umfasst die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Inhalte, Methoden und Arbeitsformen. Mit der in Senftenberg vorhandenen Trägervielfalt und damit verbunden einer breiten Vielfalt unterschiedlicher Konzeptionen sind die Voraussetzungen zu o. g. Anforderung langfristig gegeben.

Das umfassende Trägerangebot in der Stadt Senftenberg wurde im Jahr 2014 erweitert durch das Hortangebot der "Art-Kids" im Kultur- und Freizeitzentrums "Pegasus".

9 Schlussfolgerungen

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt steigt voraussichtlich in den nächsten Jahren leicht an. Es wird weiterhin erforderlich sein, alle Möglichkeiten der befristeten Erhöhung der Kapazität auszuschöpfen.

In der Schulentwicklungsplanung der Stadt Senftenberg wird im Planungszeitraum eine steigende Zahl der Grundschüler prognostiziert. Dann wird auch mit einem steigenden Bedarf an Hortplätzen zu rechnen sein.

Maßnahmen:

1. Bedarfsgerecht ein weiteres flexibles Betreuungsangebot im Innenstadtbereich erhalten (erfolgt bereits ab 01.01.2015 durch den Kinderschutzbund).
2. Die Hortplätze in der Kita „Naseweis“ in Brieske nutzen.
3. Freiwerdende Betreuungsplätze in bestimmten Altersgruppen, bedarfsgerecht umwandeln.
4. Erhalt der Integrationskindertagesstätte Elsestraße
 Träger: Volkssolidarität Südbrandenburg e.V.
 Altersgruppe: 0 Jahre bis Schuleintritt
5. Erhalt der Kindertagesstätte „Seesternchen“, Stralsunder Straße 12
 Träger: Fröbel Brandenburg gGmbH
 Altersgruppe: 0 Jahre bis Ende Grundschulalter
6. Erhalt der Kindertagesstätte „Musikus“, Reyersbachstraße 20
 Träger: Fröbel Brandenburg gGmbH
 Altersgruppe: 0 Jahre bis zur Einschulung
7. Erhalt der Kindertagesstätte „Haus der kleinen Naturforscher“, Straße der Jugend 24
 Träger: Fröbel Brandenburg gGmbH
 Altersgruppe: 2 Jahre bis Ende des Grundschulalters
8. Erhalt der Kindertagesstätte „Zwergenhaus am See“, Straße der Energie
 Träger: Fröbel Brandenburg gGmbH
 Altersgruppe: 0 Jahre bis Ende des Grundschulalters
9. Erhalt der Kindertagesstätte "Kinderhaus Sonnenschein“, Lindenstraße 28
 Träger: ASB
 Altersgruppe: 0 Jahre bis zur Einschulung
10. Erhalt der Kindertagesstätte „Hörlitzer Straße“, Hörlitzer Straße 30
 Träger: AWO
 Altersgruppe: 1 Jahre bis zur Einschulung

11. Erhalt der Kindertagesstätte „Horthaus“, Wilhelm-Pieck-Straße
Träger: AWO
Altersgruppe: 0 Jahre bis Ende des Grundschulalters
12. Erhalt der Kindertagesstätte „Naseweis“, Platz des Friedens 5
Träger: Lausitzer Bildungsträger gemeinnützige GmbH
Altersgruppe: 0 Jahre bis Ende des Grundschulalters
13. Erhalt der Kindertagesstätte „Kinderinsel Froggi“, Spremberger Straße 74
Träger: Frau Margita Doch
Altersgruppe: 0 Jahre bis zur Einschulung
14. Erhalt der Kindertagesstätte Hort "Mittendrin", Walther-Rathenau-Straße 6-8
Träger: Fröbel Brandenburg gGmbH
Altersgruppe: Schuleintritt bis Ende des Grundschulalters
15. Erhalt der Kindertagesstätte Hort "ART-Kids", Rudolf-Breitscheid-Straße 17
Träger: Stiftung SPI
Altersgruppe: Schuleintritt bis Ende des Grundschulalters
16. Erhalt der Kindertagesstätte „Seekobolde“ im OT Großkoschen, Senftenberger Straße 1
Träger: Stadt Senftenberg
Altersgruppe: 0 Jahre bis zum Schuleintritt
17. Erhalt der Kindertagesstätte „Bienenschwarm“ mit Hort, OT Hosena, Johannisthaler
Straße 10
Träger: Stadt Senftenberg
Altersgruppe: 0 Jahre bis Schuleintritt
Altersgruppe: Schuleintritt bis Ende des Grundschulalters

Anlage 1

Kapazität und Auslastung der Kindertagesstätten der Stadt Senftenberg

	Kapazität			befristet erhöhte Kapazität					Auslastung per 01.01.2015				
	ges.	KK/KG	Hort	Erhöhung um Anzahl Plätze			ges.	KK + KG	Hort	KK +KG	Hort	KK +KG	Hort
				KK +KG	Hort								
Integrationskita	80	80		1	0		81	81		81	0	0	0
Seesternchen	90	69	21	0	0		90	69	21	71	21	2	0
Musikus	102	102		1	0		103	103		103	0	0	0
Haus der kleinen Naturforscher	45	27	18	0	0		45	27	18	27	18	0	0
Zwergenhaus	206	120	86	0	0		206	120	86	123	81	3	-5
Kinderhaus Sonnenschein	77	77		0	0		77	77		77	0	0	0
Hörlitzer Straße	90	90		0	0		90	90		84	0	-6	0
Horthaus m. Außenstelle	205	63	142	57	13		275	120	155	120	155	0	0
Naseweis	224	80	144	0	0		224	80	144	67	65	-13	-79
Kinder-Insel Froggi	73	73		0	0		73	73		70	0	-3	0
Mittendrin	78	0	78	0	23		101		101	0	101	0	0
Seekobolde	39	39	0	0	0		39	39		36	0	-3	0
Bienenschwarm	70	70	0	0	0		70	70		60	0	-10	0
Hort Hosena	65	0	65	0	0		65		65	0	49	0	-16
Hort Pegasus	25	0	25	0	0		25		25	0	18	0	-7
	1469	890	579	59	36		1564	949	615	919	508	-30	-107

Abkürzungen: KK Betreuungsplätze für Kinder im Kleinkindalter bis 3 Jahre
 KG Betreuungsplätze für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt

Anlage II

Baulicher Zustand und Investitionsbedarf in den Kindertagesstätten

Kindertagesstätte	Baujahr/Bauart	Energieeffizienz	Investitionen	
			in den letzten 5 Jahren	erforderlich
Integrations-kindertagesstätte	1953 traditioneller Mauerwerksbau	Schlecht, Wärmedämmung komplett erforderlich	Bodenlegerarbeiten, Sanierung Küche, Einbau der Einbruchmeldeanlage	keine
Kita Seesternchen	1983 Plattenbau	gut	Erneuerung Krippe WC-Anlage, Regenentwässerung im Gebäude, Erneuerung Terrasse und Sonnenschutz	keine
Kita Musikus	2013, Mauerwerksbau	gut	Neubau	keine
Kita Haus der kleinen Naturforscher	1986 traditioneller Mauerwerksbau	gut	Erneuerung der Sanitäranlage, Sanierung der Heizungsanlage und der Elektrik, Erneuerung des Fußbodens im Flur	Hausalarmanlage
Kita Zwergenhaus	1974 Plattenbauweise	gut	keine	Lärmschutzmaßnahmen
Kita Kinderhaus Sonnenschein	1956 traditioneller Mauerwerksbau/2009 Grundinstandsetzung	schlecht, Wärmedämmung komplett erforderlich bzw. Dämmung zum Dach	keine	keine

Kita Hörlitzer Straße	2010/2011 Holzständerbauweise und Stahlbeton	gut	neuwertig	keine
Kita Horthaus	1972 Plattenbauweise, 2012/13 Grundinstandsetzung	gut	Sanierung Dach komplette Dämmung des Gebäudes, Ausbau des Krippenbereich, Sanierung Kita- und Krippenbereich	Sanierung Boden und Türen, Außenanlagengestaltung
Kita Naseweis	1914/15 traditioneller Mauerwerksbau, 2009 Grundinstandsetzung	gut	neuwertig	Zaunanlage
Kita Kinder-Insel Froggi	Mietobjekt, keine Angaben			
Hort Mittendrin	1932 traditioneller Mauerwerksbau, seit 1984 Denkmalschutz	gut	keine	keine
Kita Seekobolde	1966/1986 traditioneller Mauerwerksbau	gut	Erneuerung der Heizkesselanlage, Trockenlegung des Kellers, Sanierung Dach	komplette Sanitäranlage, Fassadenanstrich, Bauwerkstrockenlegung, komplette Erneuerung des Raumheizungssystems.

Kita Bienen-schwarm	2004 Holzständerbauweise	gut	keine	Anpassung Sanitär für Krippen-kinder
Hort Hosena	2009 als Anbau zur Schule Fertigteilbau	gut	neuwertig	keine
Hort Pegasus	1953 traditioneller Mauerwerks- bau	gut	Errichtung Hort 2015/2016 Umsetzung von Brandschutz- maßnahmen	keine